

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes „Halde III“

Der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck hat am 23.11.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans "Halde III" vom 10.12.2019 aufzuheben.

Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Aufstellungsbeschluss für den Bereich „Halde III“ außer Kraft.

Im Zuge des neuen Baulandmobilisierungsgesetzes und zur Sicherung des Verfahrens wird der Aufstellungsbeschluss vom 10.12.2019 des Bebauungsplans „Halde III“ aufgehoben.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann der Übersichtskarte entnommen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Weilheim an der Teck, den 25.11.2021

Johannes Züfle
Bürgermeister